

Landesgesetz

über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz
(Hochschulgesetz - HochSchG -)

Vom 22. Dezember 1970

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	§ 1
Aufgaben	§ 2
Freiheit in Forschung und Lehre	§ 3
Gesamthochschulsystem	§ 4
Landeshochschulkonferenz	§ 5

Zweiter Teil

Wissenschaftliche Hochschulen des Landes

1. Abschnitt

Grundlagen

Enumeration, Rechtsstellung	§ 6
---------------------------------------	-----

2. Abschnitt

Hochschulplanung

Entwicklungsplan der Hochschule	§ 7
Hochschulgesamtplan	§ 8

3. Abschnitt

Finanzwesen

Finanzbedarf der Hochschulen	§ 9
Haushaltsvoranschlag der Hochschule	§ 10
Ausführung des Haushaltsplans der Hochschule	§ 11
Vermögen	§ 12

4. Abschnitt

Personalwesen

Hochschulbedienstete	§ 13
Zuordnung	§ 14

5. Abschnitt

Angehörige der Hochschule

Angehörige	§ 15
Mitwirkung in der Selbstverwaltung	§ 16
Hausordnung	§ 17
Professoren	§ 18
Rechts- und Dienststellung des Professors	§ 19
Assistenzprofessoren	§ 20
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter	§ 21
Stellenbesetzungen	§ 22
Habilitation	§ 23
Auftragsforschung	§ 24

6. Abschnitt

Studenten, Studium

Einschreibung	§ 25
Studiengang, Studienplan	§ 26
Graduiertenstudium	§ 27
Studierfreiheit	§ 28
Vorlesungszeiten, vorlesungsfreie Zeiten	§ 29
Fernstudium	§ 30
Studienberatung	§ 31
Hochschulprüfungen	§ 32
Staatliche Prüfungen	§ 33

7. Abschnitt**Organisation der Hochschule****Unterabschnitt 1****Organisationsgrundsätze**

Organe	§ 34
Hochschulkuratorium	§ 35
Ausschüsse	§ 36

Unterabschnitt 2**Zentrale Organe**

Aufgaben der Versammlung	§ 37
Zusammensetzung der Versammlung	§ 38
Aufgaben des Senats	§ 39
Zusammensetzung des Senats	§ 40
Aufgaben des Präsidenten	§ 41
Wahl des Präsidenten	§ 42
Rechtsstellung des Präsidenten	§ 43
Stellvertreter des Präsidenten	§ 44

Unterabschnitt 3**Fachbereiche**

Organisation	§ 45
Aufgaben	§ 46
Fachbereichsrat	§ 47
Dekan	§ 48
Gemeinsame Ausschüsse	§ 49
Gemeinsame Ausschüsse der medizinischen Fachbereiche	§ 50

Unterabschnitt 4**Wissenschaftliche Einrichtungen**

Wissenschaftliche Einrichtungen	§ 51
Klinikum	§ 52
Wissenschaftliche Einrichtungen für mehrere Hochschulen	§ 53
Hochschulbibliothek	§ 54
Hochschuldidaktisches Zentrum	§ 55

8. Abschnitt**Sonderbestimmungen für einzelne Hochschulen****Unterabschnitt 1****Johannes-Gutenberg-Universität Mainz**

Fachbereiche Kunsterziehung, Musikerziehung und Leibeserziehung	§ 56
Fachbereich angewandte Sprachwissenschaft	§ 57

Unterabschnitt 2**Universität Trier-Kaiserslautern**

Teilsenate, Senat, Vizepräsidenten	§ 58
--	------

Unterabschnitt 3**Erziehungswissenschaftliche Hochschule
Rheinland-Pfalz**

Aufgaben	§ 59
Senat	§ 60
Abteilungen	§ 61
Gemeinsame Fachbereichsausschüsse	§ 62
Fachbereich Sonderpädagogik	§ 63

9. Abschnitt**Verfahrensgrundsätze**

Stimmrecht	§ 64
Öffentlichkeit	§ 65
Beschlüsse	§ 66
Wahlen, Ermittlung der Mitgliederzahl	§ 67
Amtszeit	§ 68

10. Abschnitt**Aufsicht, Zusammenwirken von Land und Hochschule**

Aufsicht	§ 69
Genehmigungsvorbehalte	§ 70
Öffentliches Gesundheitswesen, Bauangelegenheiten	§ 71
Statistische Erhebungen	§ 72

11. Abschnitt**Studentische Selbstverwaltung**

Studentenschaften	§ 73
Studentenschaftsausschüsse	§ 74
Beiträge, Haushalt, Haftung	§ 75
Rechtsaufsicht	§ 76

12. Abschnitt**Studentenwerk**

Organisation, Aufgaben	§ 77
Organe, Satzung	§ 78
Beiträge, Haushalt	§ 79
Aufsicht	§ 80

Dritter Teil**Wissenschaftliche Hochschulen in freier Trägerschaft**

Grundsätze	§ 81
Staatliche Anerkennung von Hochschulprüfungen	§ 82
Staatliche Finanzhilfe	§ 83

Vierter Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Anpassungszeit	§ 84
Neubildung der Organe der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz	§ 85
Neubildung der Organe der Universität Trier-Kaiserslautern	§ 86
Neubildung der Organe der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz	§ 87
Anpassung und Weitergeltung von Ordnungen	§ 88
Beamtete Hochschulbedienstete	§ 89
Studentenparlamente und Allgemeine Studentenausschüsse	§ 90
Studentenwerke	§ 91
Zulassungsbeschränkungen	§ 92
Enteignung	§ 93
Verwaltungsvorschriften	§ 94
Aufhebung von Vorschriften	§ 95
Inkrafttreten	§ 96

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes und die wissenschaftlichen Hochschulen in freier Trägerschaft.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Hochschulen im Sinne des Artikels 42 der Verfassung für Rheinland-Pfalz. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Die Vorschriften über den gegliederten Hochschulbereich (§§ 4 und 5) gelten auch für die Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz und die Fachhochschulen in freier Trägerschaft. Die Vorschriften über die Hochschulplanung (§§ 7 und 8) finden auf die Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz Anwendung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die wissenschaftlichen Hochschulen dienen der Wissenschaft und der Kunst durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten die Studenten auf Berufe, für die ein Studium notwendig oder nützlich ist, und auf die Übernahme von Verantwortung in der Gesellschaft vor. Sie bilden den wissenschaftlichen Nachwuchs heran und nehmen sich der Fort- und Weiterbildung auch außerhalb der Hochschule an. Sie sind verpflichtet, zu ihrer inneren und äußeren Reform beizutragen.

(2) Die wissenschaftlichen Hochschulen wirken mit den anderen Hochschulen des Landes im gegliederten Hochschulbereich zusammen. Sie sollen die Verbindung mit den Bildungseinrichtungen des Landes, die für ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen vorbereiten, stärken.

(3) Die wissenschaftlichen Hochschulen fördern die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Freiheit in Forschung und Lehre

Die wissenschaftlichen Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium im Rahmen der durch das Grundgesetz, die Verfassung für Rheinland-Pfalz und dieses Gesetz gewährleisteten Freiheit.

§ 4

Gesamthochschulsystem

(1) Alle Hochschulen sind Teile des gegliederten Hochschulbereichs. Sie arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Landeshochschulkonferenz zusammen und bilden eine funktionale Einheit.

(2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die gegenseitige Abstimmung der Studiengänge, die

Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre, die Koordinierung von Forschungsprogrammen, den Austausch von hierzu bereiten Professoren und Assistenzprofessoren, die gemeinschaftliche Nutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen, die Koordination der Angelegenheiten der Studenten und Studentenschaften, die Erleichterung des Übergangs der Studenten von einer Hochschule auf eine andere und die Abwendung bestehender oder drohender Engpässe in der Ausbildung.

(3) Wissenschaftliche Einrichtungen für mehrere Hochschulen (§ 53) dienen der Zusammenarbeit im gegliederten Hochschulbereich.

§ 5

Landeshochschulkonferenz

(1) Der Landeshochschulkonferenz gehören an:

1. die Präsidenten der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes und der Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz,
2. je ein Vertreter der Gruppen nach § 15 Abs. 1 von jeder der in Nummer 1 genannten Hochschulen,
3. zwei Vertreter jeder wissenschaftlichen Hochschule in freier Trägerschaft und jeder Fachhochschule in freier Trägerschaft.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden von den entsprechenden Gruppen des Senats aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden von den Hochschulen entsandt. Die Landeshochschulkonferenz wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ihr nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 angehörenden Präsidenten und Professoren einen Vorsitzenden.

(3) Die Landeshochschulkonferenz kann Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Hochschulangehörige, die nicht Mitglieder der Landeshochschulkonferenz sind, angehören.

(4) Die Beschlüsse der Landeshochschulkonferenz werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Stimmenzahl gefaßt; sie werden an alle Hochschulen zur Beschlußfassung weitergegeben. Im übrigen gelten die §§ 64 bis 69 entsprechend.

(5) Die Landeshochschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zweiter Teil

Wissenschaftliche Hochschulen des Landes

1. Abschnitt

Grundlagen

§ 6

Enumeration, Rechtsstellung

(1) Wissenschaftliche Hochschulen des Landes sind:

1. die Johannes-Gutenberg-Universität Mainz,
2. die Universität Trier-Kaiserslautern,

3. die Erziehungswissenschaftliche Hochschule Rheinland-Pfalz,
4. die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.

(2) Die wissenschaftlichen Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(3) Jede wissenschaftliche Hochschule gibt sich auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Satzung (Hochschulsatzung), die im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen ist.

(4) Die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung wissenschaftlicher Hochschulen bedürfen eines Gesetzes.

(5) Die Rechtsverhältnisse der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, insbesondere ihre Verfassung, Verwaltung und ihre Stellung im gegliederten Hochschulbereich, werden durch besonderes Gesetz geregelt.

2. Abschnitt

Hochschulplanung

§ 7

Entwicklungsplan der Hochschule

(1) Jede wissenschaftliche Hochschule und die Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz stellen einen Entwicklungsplan auf, der jährlich den veränderten Verhältnissen anzupassen ist.

(2) Der Entwicklungsplan soll die an der Entwicklung von Forschung, Lehre und Studium orientierten Vorstellungen der Hochschule über ihren stufenweisen Ausbau und den jeweils hierfür erforderlichen Personal- und Sachbedarf enthalten; dabei ist anzugeben, welche Personal- und Sachmittel auf die Verbesserung der Studienbedingungen und auf die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten entfallen.

(3) Die Landeshochschulkonferenz nimmt zu den Entwicklungsplänen der einzelnen Hochschulen Stellung.

§ 8

Hochschulgesamtplan

(1) Die Landesregierung stellt im Zusammenwirken mit den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes, der Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz und der Landeshochschulkonferenz alle drei Jahre einen Hochschulgesamtplan auf, der jeweils einen Zeitraum von sechs Jahren zu erfassen hat. Sie berücksichtigt dabei die Entwicklungspläne der Hochschulen des Landes sowie den von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellten Rahmenplan. Der Hochschulgesamtplan bedarf der Beschlußfassung des Landtags.

(2) Der Hochschulgesamtplan soll für jede Hochschule den neuesten Entwicklungsstand, die geplante Weiterentwicklung und die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel enthalten. Bestehen oder drohen Engpässe in der Ausbildung, so sind die Maßnahmen zu ihrer Beseitigung besonders auszuweisen. Der Hoch-

schulgesamtplan muß an der Finanzplanung des Landes orientiert sein.

3. Abschnitt

Finanzwesen

§ 9

Finanzbedarf der Hochschulen

(1) Das Land deckt den Finanzbedarf der Hochschulen nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel. Soweit es die Bedürfnisse der Hochschule erfordern, sind die Ausgabemittel für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig zu erklären.

(2) Zur Deckung eines nicht voraussehbaren, zwingenden Bedarfs sind im Haushaltsplan jeder Hochschule zentrale Mittel bereitzustellen.

§ 10

Haushaltsvoranschlag der Hochschule

(1) Jede Hochschule stellt an Hand ihres Entwicklungsplanes und unter Berücksichtigung des Hochschulgesamtplanes einen im einzelnen erläuterten Haushaltsvoranschlag auf; § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Landesregierung leitet den Haushaltsvoranschlag jeder Hochschule mit der Stellungnahme der Landeshochschulkonferenz als Anlage zu ihrem Entwurf für den Landeshaushalt dem Landtag zu.

§ 11

Ausführung des Haushaltsplans der Hochschule

(1) Jede Hochschule vollzieht ihren Haushaltsplan in eigener Verantwortung. Die bereitgestellten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Personal- und Sachmittel, die nicht für die gesamte Hochschule bestimmt sind, werden den Fachbereichen zugewiesen; § 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

(3) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Hochschulen richtet sich nach den für das Land geltenden Vorschriften. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes.

§ 12

Vermögen

(1) Aus Landesmitteln zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.

(2) Landesvermögen, das den Hochschulen dauernd zu dienen bestimmt ist, wird von den Hochschulen verwaltet.

(3) Die Hochschulen können Körperschaftsvermögen haben. Das Nähere über die Verwaltung bestimmt die Hochschulsatzung.

4. Abschnitt
Personalwesen

§ 13

Hochschulbedienstete

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Lehrbeauftragten und sonstigen nebenberuflich Tätigen (Hochschulbedienstete) stehen in unmittelbarem Dienste des Landes.

(2) Der Präsident ernennt und entläßt die Beamten, soweit sie nicht dem höheren Dienst angehören; er begründet und beendet das Dienstverhältnis der Angestellten, die diesen Beamten vergleichbar sind, und der Arbeiter sowie der Lehrbeauftragten und sonstigen nebenberuflich Tätigen. Er ist Dienstvorgesetzter dieser Hochschulbediensteten.

§ 14

Zuordnung

(1) Die Hochschulbediensteten sind den Fachbereichen oder der gesamten Hochschule zugeordnet. § 11 Abs. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Personalentscheidungen des Präsidenten werden, soweit die Hochschulbediensteten nicht der gesamten Hochschule zugeordnet sind, im Einvernehmen mit dem Fachbereich getroffen.

5. Abschnitt

Angehörige der Hochschule

§ 15

Angehörige

(1) Der Hochschule gehören an:

1. die Professoren,
2. die Assistenzprofessoren,
3. die Studenten,
4. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Die Stellung der Honorarprofessoren, der Habilitierten, die gemäß § 23 Abs. 3 an dieser Hochschule lehren und forschen können, der Lehrbeauftragten und nebenberuflich in der Forschung Tätigen sowie der Gastprofessoren und Gasthörer regelt die Hochschulsatzung.

§ 16

Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) Die Angehörigen der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Hochschulsatzung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung sowie das Zahlenverhältnis der einzelnen Gruppen in den kollegialen Organen und sonstigen Gremien der Hochschule richten sich nach deren Aufgaben sowie nach den Funktionen der Gruppenangehörigen und ihrer Bindung an die Hochschule.

§ 17

Hausordnung

(1) Die Angehörigen der Hochschule haben dazu beizutragen, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Es ist auch ihre Pflicht, die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren.

(2) Das Nähere regelt die Hochschulsatzung. Sie soll hausordnungsrechtliche Maßnahmen für den Fall vorsehen, daß die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule gestört oder gegen die Ordnung der Hochschule verstoßen wird. Sie soll vorsehen, daß vor hausordnungsrechtlichen Maßnahmen ein Schlichtungsverfahren stattfindet.

§ 18

Professoren

(1) Professoren lehren und forschen an der Hochschule selbständig. Sie wirken an Hochschulprüfungen und solchen Staatsprüfungen mit, durch die ein Studiengang oder Studienabschnitt abgeschlossen wird.

(2) Professoren der medizinischen Fachbereiche haben darüber hinaus die Aufgabe der Krankenversorgung.

§ 19

Rechts- und Dienststellung des Professors

(1) Die Berufung als Professor setzt einen Nachweis hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistung und pädagogischer Befähigung voraus.

(2) Der Professor wird zum Beamten auf Lebenszeit ernannt; an Stelle des Beamtenverhältnisses kann auch ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

(3) Die Dienststellung des Professors bestimmen die für sein Dienstverhältnis geltenden Vorschriften und getroffenen Vereinbarungen. In diesem Rahmen hat der Professor die von den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule gefaßten Beschlüsse zu verwirklichen. Die Selbstverwaltungsorgane des Fachbereichs können festlegen, daß der Professor mit seinem Einverständnis für eine begrenzte Zeit sich überwiegend der Lehre oder der Forschung widmet oder zur Durchführung eines speziellen Forschungsvorhabens von der Lehrverpflichtung freigestellt wird.

§ 20

Assistenzprofessoren

(1) Assistenzprofessoren nehmen Lehr- und Forschungsaufgaben an der Hochschule selbständig wahr. Es ist ihnen hinreichend Gelegenheit zu geben, sich für eine Berufung als Professor zu qualifizieren. § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Die Einstellung als Assistenzprofessor setzt die Promotion und pädagogische Befähigung voraus. Die Promotion kann in Ausnahmefällen durch einen gleichwertigen Nachweis selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten ersetzt werden.

(3) Assistenzprofessoren werden auf die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Auf Assistenzprofessoren finden § 185 Abs. 2 und 3, § 186 Satz 2 und § 187 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14. Juli 1970 keine Anwendung.

(4) Der Assistenzprofessor, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Ein Übergangsgeld kann auch im Falle eines Antrags auf Entlassung gewährt werden. Die Höhe des Übergangsgeldes beträgt für je ein Jahr Dienstzeit als Assistenzprofessor das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

§ 21

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter nehmen als Beamte oder Angestellte wissenschaftliche Aufgaben oder Dienstleistungen wahr. Zu ihnen gehören auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

(3) Ärzte, die sich in der Aus- und Weiterbildung zum Facharzt befinden, sind in der Regel wissenschaftliche Mitarbeiter.

(4) Die für wissenschaftliche Mitarbeiter geltenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf künstlerische Mitarbeiter entsprechende Anwendung.

§ 22

Stellenbesetzungen

(1) Freie oder freiwerdende Stellen für Professoren und Assistenzprofessoren werden von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben; die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten.

(2) Für die Besetzung von Stellen für Professoren legt die Hochschule spätestens drei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Minister für Unterricht und Kultus einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; dem Vorschlag sind alle eingegangenen Bewerbungen beizufügen.

(3) In den Besetzungsvorschlag können in Ausnahmefällen auch Personen, die sich nicht beworben haben oder der Hochschule selbst angehören, aufgenommen werden.

(4) Der Hochschule ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn der Minister für Unterricht und Kultus in begründeten Ausnahmefällen von dem Besetzungsvorschlag abweichen will.

(5) Anlässlich der Besetzung von Stellen dürfen keine Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln erteilt werden.

§ 23

Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Weg, den Nachweis gemäß § 19 Abs. 1 zu erbringen. Sie setzt die Promotion oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

(2) Zur Habilitation ist zuzulassen, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt und den Erfordernissen der Habilitationsordnung genügt.

(3) Der Habilitierte ist berechtigt, die Bezeichnung „Professor“ zu führen. Er kann an der Hochschule, an der er habilitiert hat, selbständig lehren; die Hochschulsatzung kann vorsehen, daß er an dieser Hochschule auch selbständig forschen kann, soweit die Sachausstattung der Hochschule dies zuläßt. §§ 18 und 19 finden keine Anwendung.

(4) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung. Sie hat insbesondere vorzusehen, daß neben Vertretern des Fachbereichs, der das Verfahren durchführt, auch Fachvertreter anderer Fachbereiche der Hochschule und anderer Hochschulen mitwirken können.

§ 24

Auftragsforschung

(1) Forschungsvorhaben, zu denen Auftrag oder Mittel nicht von der Hochschule gegeben werden, dürfen in einer Hochschule nur durchgeführt werden, wenn sie die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nicht beeinträchtigen.

(2) Vor Annahme eines Auftrags oder von Mitteln gemäß Absatz 1 ist der Fachbereich zu hören; wird die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt, hat der Fachbereich zu widersprechen. Dies gilt nicht für Forschungsvorhaben, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden; sie sind dem Fachbereich anzuzeigen.

6. Abschnitt

Studenten, Studium

§ 25

Einschreibung

(1) Die Studenten schreiben sich an der Hochschule ein und gehören ihr damit an.

(2) Die Einschreibung setzt das Zeugnis der Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis voraus, das zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigt.

(3) Die Hochschule gibt sich eine Ordnung für die Einschreibung. In der Ordnung sind insbesondere die Tatbestände zu regeln, bei deren Vorliegen

1. die Einschreibung zu versagen ist oder versagt werden kann,

2. der Widerruf der Einschreibung ausgesprochen werden muß oder ausgesprochen werden kann.

Die Ordnung muß auch vorsehen, daß die Einschreibung nach Studiengängen oder Fachgebieten erfolgt.

§ 26

Studiengang, Studienplan

(1) Für jeden Studiengang ist ein an den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den beruflichen Erfordernissen orientierter Studienplan aufzustellen, der die Studieninhalte des Studienganges enthält und dessen Aufbau den Abschluß eines Studiums in einer Regelzeit von drei bis vier Jahren ermöglicht. Innerhalb eines Studienganges ist dem Studenten die Möglichkeit zu geben, Schwerpunkte seines Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen, soweit die Art des Studienganges dies zuläßt.

(2) Ein Studiengang kann in Studienabschnitte eingeteilt werden.

(3) Ein Studiengang wird mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Am Ende eines Studienabschnitts können Zwischenprüfungen vorgesehen werden.

(4) Ein Wechsel eines Studienganges bedarf der Genehmigung der Hochschule, wenn für den neuen Studiengang andere Zulassungsvoraussetzungen gelten.

§ 27

Graduiertenstudium

(1) Befähigten graduierten Studenten sind insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses für ein Aufbaustudium oder zur Promotion nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Stipendien zu gewähren.

(2) Der Fachbereich kann graduierten Studenten mit ihrer Zustimmung nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel die Aufgabe übertragen, Studenten in ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit unter fachlicher Anleitung von Professoren oder Assistenzprofessoren bei ihrem Studium zu unterstützen (Tutoren).

§ 28

Studierfreiheit

Jeder Student hat das Recht, Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Studienganges, für den er nicht eingeschrieben ist, zu besuchen, soweit nicht besondere Beschränkungen im Interesse eines geordneten Studiums entgegenstehen.

§ 29

Vorlesungszeiten,
vorlesungsfreie Zeiten

(1) Die Landeshochschulkonferenz bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für Unterricht und Kultus für alle Hochschulen des Landes Beginn und Ende der Vorlesungszeiten. Der Minister für Unterricht und Kultus kann Fachbereiche auffordern, zur Behebung von Engpässen in der Ausbildung Vorlesungszeiten in einer bestimmten Frist abweichend von Satz 1 festzulegen oder zu verlängern. Kommt der Fachbereich innerhalb der gesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, kann der Minister für Unterricht und Kultus die Maßnahmen selbst anordnen.

(2) Zur Straffung und Vertiefung des Studiums sollen in der vorlesungsfreien Zeit Übungen, Kurse und andere Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 30

Fernstudium

(1) Studienabschnitte können ganz oder teilweise in Form eines Fernstudiums zurückgelegt werden. Die Hochschule wirkt an der Gestaltung von Fernstudien mit.

(2) Ein Fernstudium ist dem Direktstudium gleichwertig, wenn es nach seiner Wissenschaftlichkeit, seinen Studieninhalten und Studienzielen nicht hinter einem Direktstudium zurücksteht.

(3) Studienabschnitte, die im Rahmen eines Fernstudiums zurückgelegt werden, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf die Gesamtzeit des Studiums anzurechnen.

§ 31

Studienberatung

Zur Beratung derer, die studieren wollen oder studieren, hat die Hochschule eine Einrichtung zu schaffen, die sich dieser Beratung ständig und ausschließlich annimmt. Studenten und Studienbewerber sind an Hand von Bedarfsprognosen eingehend über die Berufsaussichten zu informieren. Die Hochschule soll dabei mit den für die Berufsberatung und für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

§ 32

Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer nach diesem Gesetz erlassenen Prüfungsordnung durchgeführt werden. Die Prüfungsordnungen müssen eine abschließende Regelung des Prüfungsverfahrens enthalten.

(2) Prüfungsordnungen sollen insbesondere bestimmen,

1. welche an anderen Hochschulen zurückgelegten Studienzeiten und erbrachten Prüfungsleistungen anzurechnen sind,
2. inwieweit im Rahmen einer nichtbestandenen Prüfung erbrachte Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen sind,
3. in welchem Ausmaß die Ergebnisse von Zwischenprüfungen oder sonstige Leistungsnachweise bei der Abschlußprüfung anzurechnen sind,
4. welche akademischen Grade nach bestandener Hochschulprüfung und Zwischenprüfung verliehen werden können.

(3) Prüfungsordnungen müssen vorsehen, daß

1. sich der Kandidat über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluß der Prüfung unterrichten kann,

Grund einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben eines Präsidenten gewachsen ist.

(2) Die Stelle des Präsidenten wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben.

(3) Der Präsident wird von der Versammlung der Hochschule aus einem vom Senat auf Grund der Bewerbungen vorgeschlagenen Personenkreis gewählt. Der Vorschlag des Senats, der mindestens drei Personen umfassen soll, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Unterricht und Kultus erstellt.

(4) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Vorschlag gemäß Absatz 3 Satz 2 nicht zustande, macht die Landesregierung der Versammlung unverzüglich den Vorschlag.

(5) Ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Präsident gewählt, bestellt der Ministerpräsident bis zur Wahl nach Absatz 3 Satz 1 einen vorläufigen Präsidenten.

(6) Wiederwahl des Präsidenten ist zulässig.

§ 43

Rechtsstellung des Präsidenten

(1) Der Präsident wird vom Ministerpräsidenten durch Vertrag bestellt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(2) Der Präsident ist auf Antrag der Versammlung, zu deren Entscheidung eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl erforderlich ist, vom Ministerpräsidenten abberufen. Er kann darüber hinaus aus Gründen, die bei Bestehen eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit eine Entfernung aus dem Dienst im förmlichen Disziplinarverfahren rechtfertigen oder zur Entlassung kraft Gesetzes führen würden, vom Ministerpräsidenten abberufen werden; in diesem Falle ist die Versammlung unverzüglich zu unterrichten.

§ 44

Stellvertreter des Präsidenten

(1) Der Präsident wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von zwei Vizepräsidenten unterstützt und vertreten. Die Aufgaben der Vizepräsidenten und die Vertretung des Präsidenten bestimmt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Präsidenten im Benehmen mit dem Senat erstellt wird; die hiernach übertragenen Aufgaben werden von den Vizepräsidenten selbständig wahrgenommen.

(2) Die Vizepräsidenten müssen Professoren der Hochschule sein. Sie werden von der Versammlung auf Vorschlag des Senats auf drei Jahre gewählt. Die Versammlung kann einen Vizepräsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl abwählen. Während der Dauer seiner Amtszeit kann er ganz oder teilweise von seinen Verpflichtungen als Professor freigestellt werden. Ein Dekan kann nicht zugleich Vizepräsident sein.

(3) Der Kanzler unterstützt den Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und ist Sachbearbeiter des Haushalts. Er wird im Benehmen

mit dem Senat und dem Präsidenten bestellt und muß die Befähigung zum Richteramt oder die auf Grund vorgeschriebener Prüfungen erworbene Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Unterabschnitt 3

Fachbereiche

§ 45

Organisation

(1) Die Hochschulen gliedern sich in Fachbereiche. Fachbereiche sind die Zusammenfassung verwandter oder sachlich benachbarter Fachgebiete zu einer funktionstüchtigen Einheit; dabei soll die Ausbildungsbezogenheit berücksichtigt werden.

(2) Fachbereiche werden durch Organisationsakt des Senats gebildet, geändert, zusammengelegt und aufgelöst. Der Minister für Unterricht und Kultus kann den Senat auffordern, Fachbereiche innerhalb einer bestimmten Frist zu bilden, zu ändern, zusammenzulegen oder aufzulösen. Kommt der Senat innerhalb der gesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, kann die Landesregierung im öffentlichen Interesse die Organisationsmaßnahme im Benehmen mit dem Senat treffen.

(3) Mehrere Fachbereiche können ein Vorhaben, insbesondere im Bereich der Forschung, als gemeinsame Aufgabe durchführen. Sie können zu diesem Zweck Angehörige ihres Fachbereichs, die das Vorhaben fördern können, zu einer Gruppe zusammenfassen. Die notwendigen finanziellen und sachlichen Mittel werden von einem der beteiligten Fachbereiche ausgewiesen und bewirtschaftet.

§ 46

Aufgaben

(1) Die Fachbereiche sind für die Durchführung des wissenschaftlichen Auftrags der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium in ihren Fachgebieten verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortung obliegt ihnen insbesondere

1. Studienpläne für die Studiengänge aufzustellen,
2. die Lehre für jeden Studiengang zu gewährleisten (Mindestlehrangebot),
3. das Lehrangebot an den Erkenntnissen der Didaktikforschung auszurichten,
4. Ordnungen für Hochschulprüfungen zu geben,
5. die Studenten beim Aufbau ihres Studiums zu beraten,
6. den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden,
7. Ordnungen für Promotion und Habilitation zu verabschieden,
8. Promotionen und Habilitationen durchzuführen,
9. die Forschungsvorhaben aufeinander abzustimmen und Forschungsschwerpunkte zu bilden,

10. einen mittelfristigen Plan über den personellen und finanziellen Bedarf des Fachbereichs als Grundlage für den Entwicklungsplan der Hochschule zu erstellen,
11. Vorschläge für den Haushaltsvoranschlag der Hochschule zu machen,
12. bei der Besetzung der Stellen des Fachbereichs mitzuwirken,
13. über die dem Fachbereich zugewiesenen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel zu verfügen.

(2) Beschlüsse über die Verwendung von Mitteln für Forschungsvorhaben, die Erstellung von Vorschlägen für die Besetzung von Assistenzprofessorstellen, die Durchführung von Promotionen und in Angelegenheiten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 4, 6, 7 und 9 bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der Professoren und Assistenzprofessoren, die dem Fachbereichsrat angehören. Beschlüsse über die Durchführung von Habilitationen und die Erstellung von Vorschlägen für die Besetzung von Professorstellen bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der Professoren, die dem Fachbereichsrat angehören. § 39 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 47

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Fachbereichsrat hat 23 Mitglieder. Ihm gehören neun Professoren, zwei Assistenzprofessoren, sechs Studenten, vier wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an. Hat eine Gruppe weniger Angehörige, als auf sie Mitglieder entfallen, hat der Fachbereichsrat zwölf Mitglieder; in diesem Fall gehören ihm fünf Professoren, ein Assistenzprofessor, drei Studenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an.

(3) Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Mitglieder. Hat eine Gruppe so viele Angehörige, wie Mitglieder zu wählen sind, sind alle Angehörigen Mitglieder.

(4) Wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, die integrierten wissenschaftlichen Einrichtungen zugeordnet sind (§ 51 Abs. 5), werden für die Wahlen zum Fachbereichsrat den entsprechenden Gruppen des Fachbereichs, dessen Teil die wissenschaftliche Einrichtung ist, zugerechnet; dies gilt nicht für wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, die der gesamten Hochschule oder einer zentralen Einrichtung zugeordnet sind.

(5) Die Hochschulsatzung kann vorsehen, daß in Angelegenheiten gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 dem Fachbereichsrat auch die Professoren des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, mit beratender Stimme angehören.

§ 48

Dekan

(1) Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. Er führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt

sie aus. Er wirkt darauf hin, daß der Fachbereich seine Aufgaben erfüllt. Er ist dem Fachbereichsrat verantwortlich.

(2) Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren für zwei Jahre gewählt. Der Fachbereichsrat kann den Dekan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl abwählen.

§ 49

Gemeinsame Ausschüsse

(1) Verwandte Fachbereiche sollen für gemeinsame Aufgaben oder Aufgaben, die eine aufeinander abgestimmte Lösung erfordern, gemeinsame Ausschüsse mit dem Recht,

1. die beteiligten Fachbereiche zu beraten oder für sie verbindlich zu entscheiden oder
2. in eigener Zuständigkeit tätig zu werden,

bilden.

(2) Gemeinsame Ausschüsse mit dem Recht, für die Fachbereiche verbindlich zu entscheiden oder in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, sind von verwandten Fachbereichen für Angelegenheiten gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4, 6, 7 und 9 sowie für Vorschläge zur Besetzung von Professorstellen zu bilden. Einem solchen Ausschuss gehören aus jedem Fachbereich mindestens zwei Professoren, ein Assistenzprofessor, ein Student und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen des Fachbereichsrats aus ihrer Mitte gewählt. Gemeinsame Ausschüsse wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Professoren einen Vorsitzenden. § 46 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Senat kann Fachbereiche auffordern, gemeinsame Ausschüsse nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bilden. Kommen die Fachbereiche innerhalb angemessener Zeit der Aufforderung nicht nach, so ist der Senat nach Anhören der betroffenen Fachbereiche befugt, entsprechende Ausschüsse zu bilden.

§ 50

Gemeinsame Ausschüsse
der medizinischen Fachbereiche

(1) Die klinischen Fachbereiche bilden einen gemeinsamen Ausschuss (Klinikausschuss). Der Klinikausschuss hat die klinische Versorgung der Kranken sowie die klinische Aus- und Weiterbildung von Ärzten und Angehörigen von Heilhilfsberufen sicherzustellen. In diesem Rahmen hat der Klinikausschuss an Stelle der Fachbereichsräte insbesondere

1. einen Plan über den personellen und sachlichen Bedarf des Klinikums als Grundlage für den Entwicklungsplan der Hochschule zu erstellen,
2. den Bedarf des Klinikums an wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern sowie an Sachmitteln für den Haushaltsvoranschlag der Hochschule vorzuschlagen,
3. über die im Haushalt der Hochschule dem Klinikum für Zwecke gemäß Satz 2 bereitgestellten Mittel zu verfügen.

Besteht an der Hochschule nur ein klinischer Fachbereich, so bildet dieser den Klinikausschuss.

(2) Der Klinikausschuß setzt sich aus zwölf Professoren, zwei Assistenzprofessoren, zwei Studenten, sechs wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern zusammen; ihm müssen aus jedem klinischen Fachbereich mindestens ein Professor und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Jede Gruppe wählt ihre Mitglieder. Die Mitglieder wählen aus dem Kreis der dem Klinikausschuß angehörenden Professoren einen Vorsitzenden.

(3) Die medizinischen Fachbereiche bilden einen gemeinsamen Ausschuß (concilium medicinale). Das concilium medicinale hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der medizinischen Fachbereiche mit den Belangen des Klinikums abzustimmen. Es kann Beschlüsse und Maßnahmen dieser Bereiche, die dem zuwiderlaufen, beanstanden; eine Beanstandung muß schriftlich begründet werden. Kommt die zuständige Stelle in der gesetzten Frist der Auffassung des concilium medicinale nicht nach, kann dieses den Beschluß oder die Maßnahme aufheben und durch eigene ersetzen. Das concilium medicinale hat auch die Aufgaben wahrzunehmen, die nach § 49 Abs. 2 Satz 1 gemeinsamen Ausschüssen obliegen; § 46 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Dem concilium medicinale gehören an:

1. die Mitglieder des Klinikvorstandes gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3,
2. die Dekane der medizinischen Fachbereiche,
3. ein Professor, ein Student und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter jedes medizinischen Fachbereichs,
4. zwei Assistenzprofessoren und zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter der medizinischen Fachbereiche.

Die Vertreter gemäß Satz 1 Nr. 3 werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats, die den entsprechenden Gruppen angehören, gewählt. Die Vertreter gemäß Satz 1 Nr. 4 werden von der Gesamtheit der Mitglieder der Fachbereichsräte, die den entsprechenden Gruppen angehören, gewählt. Die Mitglieder des concilium medicinale wählen aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden.

Unterabschnitt 4

Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 51

Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen (z. B. Seminare, Institute, Kliniken und klinische Einrichtungen, Bibliotheken, Zentren) sind dazu bestimmt, der Hochschule im Bereich von Forschung, Lehre, Studium oder Fort- und Weiterbildung zur Verfügung zu stehen. Die Kliniken und klinischen Einrichtungen wissenschaftlicher Art dienen darüber hinaus der Versorgung der Kranken; ihnen obliegt auch die Aus- und Weiterbildung von Ärzten und Angehörigen von Heilhilfsberufen.

(2) Eine wissenschaftliche Einrichtung ist organisatorisch Teil eines Fachbereichs (integrierte Einrichtung). Dient eine wissenschaftliche Einrichtung der gesamten Hochschule, so ist sie eine zentrale Einrichtung.

(3) Integrierte Einrichtungen werden grundsätzlich von den Organen des Fachbereichs, zentrale Einrichtungen von den zentralen Organen der Hochschule geleitet und verwaltet. Wenn und soweit es nach Größe, Aufgabe und Ausstattung geboten ist, können wissenschaftliche Einrichtungen eine eigene Leitung und Verwaltung oder beides haben.

(4) Wissenschaftliche Einrichtungen mit eigener Leitung können kollegial verfaßt sein. Sie müssen kollegial verfaßt sein, wenn sie keine integrierten Einrichtungen sind; ein Kollegium muß mehrheitlich aus Professoren bestehen. Das Nähere wird durch Organisationsakt bestimmt.

(5) Wissenschaftlichen Einrichtungen mit eigener Leitung und Verwaltung können Personal- und Sachmittel zugewiesen sowie Hochschulbedienstete zugeordnet werden; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Wissenschaftliche Einrichtungen werden durch Organisationsakt des Senats gebildet, geändert, zusammengelegt oder aufgelöst sowie gemäß Absatz 2 und 3 bestimmt. § 45 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß der Minister für Unterricht und Kultus an Stelle der Landesregierung die Organisationsmaßnahmen trifft.

(7) Der Minister für Unterricht und Kultus kann einer Einrichtung außerhalb der Hochschule, insbesondere einem Krankenhaus, die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung der Hochschule verleihen, wenn sie den an eine solche Einrichtung auf den Gebieten der Forschung, Lehre, Studium oder Fortbildung zu stellenden Anforderungen genügt. Die Verleihung setzt das Einvernehmen des Senats der Hochschule und des Trägers der Einrichtung voraus. Die Einzelheiten regelt eine zwischen dem Land und dem Träger der Einrichtungen zu treffende Vereinbarung; bei der Vorbereitung der Vereinbarung ist die Hochschule zu beteiligen.

§ 52

Klinikum

(1) Die Kliniken und die klinischen Einrichtungen wissenschaftlicher und technischer Art, die der Krankenversorgung dienen, bilden das Klinikum. Dem Klinikum werden die für die klinische Versorgung der Kranken sowie für die klinische Aus- und Weiterbildung von Ärzten und Angehörigen von Heilhilfsberufen bestimmten Personal- und Sachmittel zugewiesen sowie die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die im Stellenplan des Klinikums geführt werden, zugeordnet; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das Klinikum wird von einem Klinikvorstand geleitet; er ist dem Klinikausschuß verantwortlich. Dem Klinikvorstand gehören an:

1. der Ärztliche Direktor,
2. ein Professor,
3. ein Assistenzprofessor oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
5. der Verwaltungsdirektor.

Die Mitglieder des Klinikvorstandes werden mit Ausnahme des Verwaltungsdirektors vom Klinikausschuß aus dem Kreis der Mitglieder der klinischen Fachbereichsräte gewählt.

(3) Der Verwaltungsdirektor führt die laufenden Geschäfte. Er ist Sachbearbeiter des Klinikhaushalts. Der Klinikhaushalt kann, soweit es die Krankenversorgung betrifft, nach den für kaufmännisch eingerichtete Landesbetriebe gültigen Bestimmungen ausgerichtet werden.

§ 53

Wissenschaftliche Einrichtungen für mehrere Hochschulen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen für mehrere Hochschulen sind dazu bestimmt, den beteiligten Hochschulen im Bereich von Forschung, Lehre, Studium oder Fort- und Weiterbildung zur Verfügung zu stehen.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen nach Absatz 1 werden auf Antrag der beteiligten Hochschulen durch Organisationsakt des Ministers für Unterricht und Kultus gebildet, geändert, zusammengelegt oder aufgelöst und in ihren organisatorischen Einzelheiten bestimmt. Der Minister für Unterricht und Kultus kann Hochschulen auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist entsprechende Organisationsmaßnahmen zu treffen; kommen die Hochschulen innerhalb der gesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, kann die Landesregierung im öffentlichen Interesse die Organisationsmaßnahme im Benehmen mit den Hochschulen treffen.

§ 54

Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek versorgt als zentrale Einrichtung Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Sie besteht aus der Zentralbibliothek und den Fachbereichsbibliotheken.

(2) Die Hochschulbibliothek wird von einem Direktor geleitet, der im Benehmen mit dem Senat der Hochschule bestellt wird; er muß die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken haben. Der Direktor ist für die Literaturbeschaffung sowie die Koordinierung der bibliothekarischen Maßnahmen in allen Bibliotheken und der Organisationsformen der Fachbereichsbibliotheken verantwortlich; er nimmt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der bibliothekarischen Einrichtungen beraten oder entschieden werden.

(3) Jeder Fachbereichsrat bildet einen Bibliotheksausschuß. Zu den Aufgaben des Bibliotheksausschusses gehören insbesondere die Vorbereitung und Abgrenzung der Literaturbeschaffung für die einzelnen Fächer. Die zuständigen Fachreferenten der Hochschulbibliothek nehmen an den Sitzungen des Bibliotheksausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Bei Bibliotheken von Hochschulen mit mehreren Standorten kann an jedem Standort eine Bibliothek errichtet werden.

(5) Der Senat gibt der Hochschulbibliothek auf ihren Vorschlag eine Ordnung (Bibliothekordnung).

(6) Über den Zeitraum, in dem bestehende bibliothekarische Einrichtungen von Hochschulen vorstehenden Bestimmungen anzupassen sind, entscheidet der Senat.

§ 55

Hochschuldidaktisches Zentrum

Das Hochschuldidaktische Zentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung einer allgemeinen Hochschuldidaktik,
2. Koordination der Didaktiken,
3. hochschuldidaktische Aus- und Fortbildung der Lehrenden,
4. mediendidaktische Grundlagenforschung und wissenschaftliche Begleituntersuchungen für ein Studium im Medienverbund.

8. Abschnitt

Sonderbestimmungen für einzelne Hochschulen

Unterabschnitt 1

Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

§ 56

Fachbereiche Kunsterziehung, Musikerziehung und Leibeserziehung

(1) Das Staatliche Hochschulinstitut für Kunst- und Werkerziehung in Mainz, das Staatliche Hochschulinstitut für Musikerziehung in Mainz und das Staatliche Hochschulinstitut für Leibeserziehung in Mainz werden mit dem Zeitpunkt in Fachbereiche der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz umgewandelt, in dem diese Hochschule in Fachbereiche gegliedert wird.

(2) Der Fachbereich Kunsterziehung ist für die Durchführung des wissenschaftlichen und künstlerischen Auftrags der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet der Kunsterziehung verantwortlich.

(3) Der Fachbereich Musikerziehung ist für die Durchführung des wissenschaftlichen und künstlerischen Auftrags der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet der Musikerziehung verantwortlich. Er bildet ferner Kirchenmusiker, Privatmusiklehrer und Chorleiter aus.

(4) Der Fachbereich Leibeserziehung ist für die Durchführung des sportwissenschaftlichen Auftrags der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet der Leibeserziehung verantwortlich. Ihm kann ferner die Ausbildung für andere Sportlehrerberufe übertragen werden. Zu den Aufgaben des Fachbereichs gehört auch die Durchführung des freiwilligen Studentensports für die Johannes-Gutenberg-Universität.

(5) Die Anwendung des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 erfolgt nach Feststellung des Ministers für Unterricht und Kultus, daß die Fachbereiche Kunsterziehung, Musikerziehung und Leibeserziehung Promotions- und Habilitationsverfahren durchführen können. Die Feststellung erfolgt auf Vorschlag der Landeshochschulkonferenz.

(6) § 47 wird mit der Maßgabe angewandt, daß dem Fachbereichsrat neun Mitglieder angehören, und zwar

drei Professoren, ein Assistenzprofessor, zwei Studenten, zwei wissenschaftliche und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

(7) Soweit es die Aufgabenstellung der Fachbereiche erfordert, legt der Minister für Unterricht und Kultus die Voraussetzungen für die Einschreibung abweichend von den Regelungen des § 25 Abs. 2 fest. Er überträgt auch die Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 2.

§ 57

Fachbereich angewandte Sprachwissenschaft

(1) Das Auslands- und Dolmetscherinstitut Germersheim der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz wird mit dem Zeitpunkt, in dem diese Universität in Fachbereiche gegliedert wird, ein Fachbereich dieser Hochschule.

(2) Der Fachbereich angewandte Sprachwissenschaft hat insbesondere die Aufgabe, die wissenschaftliche und sprachpraktische Ausbildung von Diplombolmetschern und Diplomübersetzern durchzuführen.

(3) § 56 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Universität Trier-Kaiserslautern

§ 58

Teilsenate, Senat, Vizepräsidenten

(1) Für die Fachbereiche in Trier und in Kaiserslautern wird je ein Teilsenat gebildet. Dem Teilsenat gehören an:

1. der Präsident,
2. der Vizepräsident,
3. zwei Professoren jedes Fachbereichs,
4. Assistenzprofessoren,
5. Studenten,
6. wissenschaftliche Mitarbeiter,
7. nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Zahlen der Mitglieder gemäß Satz 2 Nr. 3, 4, 5, 6 und 7 verhalten sich wie 8 : 2 : 5 : 3 : 1. Der Vizepräsident ist Vorsitzender des Teilsenats. Der Leiter der örtlichen Verwaltung gehört dem Teilsenat mit beratender Stimme an. Bestehen im Bereich eines Teilsenats mehr als fünf Fachbereiche, so gehört dem Teilsenat gemäß Satz 2 Nr. 3 ein Professor an.

(2) Es werden gewählt:

1. der Vizepräsident aus dem Kreis der den Fachbereichen angehörenden Professoren auf Vorschlag des Teilsenats,
2. die Vertreter gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 von den Professoren des Fachbereichs aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren,
3. die Vertreter gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 von der Gesamtheit der Mitglieder der Fachbereichsräte, die den entsprechenden Gruppen angehören,

4. die Vertreter gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 von den Angehörigen der entsprechenden Gruppen. Die der gesamten Hochschule zugeordneten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählen bei den entsprechenden Gruppen mit.

§ 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Senat besteht aus den Mitgliedern der Teilsenate gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7; außerdem gehört dem Senat der Kanzler mit beratender Stimme an.

(4) Der Senat ist für alle Angelegenheiten gemäß § 39 Abs. 1 und 2, die die Fachbereiche in Trier und in Kaiserslautern gemeinsam betreffen, zuständig; die Hochschulsatzung bestimmt, welche Aufgaben in die Zuständigkeit der Teilsenate fallen.

(5) Der Präsident kann im Benehmen mit dem Senat Aufgaben, die nicht die Fachbereiche in Trier und in Kaiserslautern gemeinsam betreffen, auf die Vizepräsidenten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(6) In den Bereichen von Lehre, Studium und Verwaltung können neue Formen erprobt werden. Die hierfür erforderlichen Ordnungen werden im Einvernehmen mit dem Minister für Unterricht und Kultus erlassen.

Unterabschnitt 3

Erziehungswissenschaftliche Hochschule Rheinland-Pfalz

§ 59

Aufgaben

Die Erziehungswissenschaftliche Hochschule bereitet unbeschadet der Aufgaben nach § 2 auf pädagogische Berufe vor.

§ 60

Senat

Der Senat hat neben seinen Aufgaben gemäß § 39 Abs. 1 und 2 an Stelle der Fachbereiche Ordnungen für Promotion und Habilitation zu verabschieden (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7).

§ 61

Abteilungen

(1) Die Erziehungswissenschaftliche Hochschule Rheinland-Pfalz gliedert sich in die Abteilungen in Koblenz, Landau und Worms; die Abteilungen gliedern sich in Fachbereiche.

(2) Den Abteilungen können für ihren Bereich vom Präsidenten der Hochschule Aufgaben zur auftragsweisen Besorgung übertragen werden. Sie können nach Maßgabe der Hochschulsatzung Aufgaben der Dekane ihrer Fachbereiche wahrnehmen.

(3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsdekan geleitet, den die Dekane der Fachbereiche aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit als Dekan wählen.

(4) Der Fachbereich, dessen Dekan zum Abteilungsdekan gewählt ist, stellt den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung notwendigen Personal- und Sachbedarf bereit.

§ 62

Gemeinsame Fachbereichsausschüsse

Fachbereiche der drei Abteilungen mit gleichen oder ähnlichen Fachgebieten bilden gemeinsame Fachbereichsausschüsse; für sie gilt § 49 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß sie außer den sich aus dieser Bestimmung ergebenden Aufgaben Promotionen und Habilitationen durchzuführen haben und ihnen aus jedem der beteiligten Fachbereiche zwei Professoren, ein Assistenzprofessor, ein Student und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören.

§ 63

Fachbereich Sonderpädagogik

(1) Das Institut für Sonderpädagogik der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz wird mit dem Zeitpunkt, in dem diese Hochschule in Fachbereiche gegliedert wird (§ 87 Abs. 1), ein Fachbereich dieser Hochschule.

(2) Der Fachbereich dient der Forschung, der Lehre und dem Studium auf dem Gebiet der Sonderpädagogik und nimmt sich insbesondere der Heranbildung von Lehrern an Sonderschulen und Sonderberufsschulen an.

(3) § 56 Abs. 6 gilt entsprechend.

9. Abschnitt

Verfahrensgrundsätze

§ 64

Stimmrecht

Die Mitglieder der kollegialen Organe und sonstiger Gremien sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden.

§ 65

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(3) Der Senat und sonstige Gremien können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(4) Tagesordnungen und Beschlüsse kollegialer Organe sind zu veröffentlichen, wenn mit Zweidrittelmehrheit nichts anderes beschlossen wird.

§ 66

Beschlüsse

(1) Die kollegialen Organe und sonstigen Gremien sind beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte der gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Zahl der Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit dieses Gesetz oder die Hochschulsatzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch Hochschulsatzung oder Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.

(3) Die Hochschulsatzung kann vorsehen, daß Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefaßt werden.

§ 67

Wahlen, Ermittlung
der Mitgliederzahl

(1) Wahlen zu der Versammlung und den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig abgehalten werden. Bei Wahlen zur Versammlung und zum Senat an Hochschulen mit mehreren Standorten ist die Stimmabgabe nach Standorten getrennt durchzuführen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(2) Bei Wahlen sollen von einer Gruppe mindestens doppelt so viele Kandidaten aufgestellt werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

(3) Ergeben sich bei der Ermittlung der Mitgliederzahl einer Gruppe in einem kollegialen Organ oder sonstigen Gremien Bruchteile von 0,5 oder höher, so ist aufzurunden. Jede Gruppe, deren Vertretung in einem kollegialen Organ oder sonstigen Gremium gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehen ist, muß jedoch mindestens mit einem Mitglied vertreten sein.

(4) Die Zahl der Vertreter einer Gruppe in einem kollegialen Organ der Hochschule verringert sich, wenn sich nicht mindestens 50 vom Hundert der wahlberechtigten Angehörigen der Gruppe an der Wahl beteiligen; in diesem Falle wird die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Vertreter im Verhältnis der abgegebenen Stimmen zur Hälfte der Wahlberechtigten gemindert.

§ 68

Amtszeit

Die Amtszeit der Studenten in den kollegialen Organen (§ 34 Abs. 1 und 2) beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Dies gilt auch für sonstige Gremien, soweit die Hochschulsatzung nichts anderes vorsieht.

10. Abschnitt**Aufsicht, Zusammenwirken von Land und Hochschule****§ 69****Aufsicht**

(1) Die Hochschulen unterstehen der Aufsicht des Landes. Sie wird vom Minister für Unterricht und Kultus ausgeübt.

(2) Der Minister für Unterricht und Kultus kann nur Beschlüsse aufheben und Maßnahmen rückgängig machen, wenn sie rechtswidrig sind, gegen den beschlossenen Hochschulgesamtplan (§ 8 Abs. 1 Satz 3) verstoßen oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen.

(3) Der Minister für Unterricht und Kultus kann an Stelle der Hochschule tätig werden, wenn sie es unterläßt, die ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen. Dies setzt voraus, daß die Hochschule aufgefordert worden ist, in angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen und daß sie bis zum Ablauf der Frist der Auflage nicht nachgekommen ist.

§ 70**Genehmigungsvorbehalte**

(1) Der Genehmigung des Ministers für Unterricht und Kultus bedürfen

1. die Hochschulsatzung und ihre Änderungen,
2. die Einführung und Änderung von Studiengängen,
3. die Studienpläne und Ordnungen für Hochschulprüfungen,
4. die Ordnungen über die Einschreibung,
5. die Promotions- und Habilitationsordnungen,
6. die Bildung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
7. die Bibliotheksordnung.

(2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist, gegen den beschlossenen Hochschulgesamtplan (§ 8 Abs. 1 Satz 3) verstößt, die Erfüllung der Pflichten des Landes gegenüber dem Bund unmöglich macht oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 die innerhalb des Landes oder der Länder der Bundesrepublik Deutschland gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen gefährdet. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe dafür der Hochschule mitzuteilen.

§ 71**Öffentliches Gesundheitswesen,
Bauangelegenheiten**

(1) Soweit die Hochschulen Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens wahrnehmen, sind die hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften maßgebend. In den Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der Krankenversorgung im Klinikum, bleibt das Weisungsrecht der im Einzelfall zuständigen Aufsichtsbehörde unberührt.

(2) An Baumaßnahmen ihres Bereichs sind die Hochschulen zu beteiligen. Für die Planung und Ausführung von Bauten größeren Umfangs ist eine ständige Kommission zu bilden (Baukommission), in der das Land und die Hochschule angemessen vertreten sind. Die Baukommission hat die Aufgabe, die Landesregierung zu beraten; sie kann zu einzelnen Punkten Sachverständige hören.

§ 72**Statistische Erhebungen**

Der Minister für Unterricht und Kultus kann für alle Bereiche der Hochschule statistische Erhebungen veranlassen. Dabei müssen die zu erfassenden Tatbestände hochschulbezogen und der zu befragende Personenkreis festgelegt sein. Die Befragten sind zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung verpflichtet. Die Angaben brauchen keinen Namen zu enthalten und sind vertraulich zu behandeln.

11. Abschnitt**Studentische Selbstverwaltung****§ 73****Studentenschaften**

(1) Jeweils eine Studentenschaft bilden die Studenten

1. der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz,
2. des Fachbereichs angewandte Sprachwissenschaft dieser Universität,
3. der Fachbereiche der Universität Trier-Kaiserslautern in Trier,
4. der Fachbereiche der Universität Trier-Kaiserslautern in Kaiserslautern,
5. jeder Abteilung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz.

Die Studentenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuß; die Satzung kann weitere Organe vorsehen. Für das Studentenparlament gilt § 65 Abs. 1 und 4 und § 66 entsprechend.

(3) Jede Studentenschaft gibt sich eine Satzung, über die alle eingeschriebenen Studenten abstimmen; die Wahlordnung ist Teil der Satzung. Der Entwurf der Satzung wird vom Studentenparlament beschlossen. Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Studenten an der Abstimmung teilnimmt und die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt. Hat im ersten Wahlgang nicht mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Studenten an der Abstimmung teilgenommen, so ist die Satzung in zweiter Abstimmung angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt. Vor der Genehmigung der Satzung durch den

Minister für Unterricht und Kultus ist der Präsident zu hören. Die Sätze 1 bis 5 gelten für Satzungsänderungen entsprechend.

(4) Die Studentenschaft nimmt unbeschadet der Aufgaben der Hochschule Angelegenheiten der ihr angehörenden Studenten wahr. Ihr obliegt es,

1. die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studenten zu vertreten,
2. zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
3. die Studenten bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. die kulturellen Anliegen der Studenten zu fördern,
5. den Studentensport zu pflegen.

§ 74

Studentenschaftsausschüsse

(1) Für die Gesamtheit der an der Universität Trier-Kaiserslautern und der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz eingeschriebenen Studenten besteht jeweils ein Studentenschaftsausschuß. Zu den Sitzungen der Studentenschaftsausschüsse entsenden die Studentenschaften Teilnehmer.

(2) Aufgabe der Studentenschaftsausschüsse ist es, die Arbeit der Studentenschaften aufeinander abzustimmen, insbesondere eine Mustersatzung für die Studentenschaften zu erstellen.

§ 75

Beiträge, Haushalt, Haftung

(1) Die Studentenschaft ist berechtigt, von den ihr angehörenden Studenten Beiträge zu erheben. Die Beiträge stehen der Studentenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln sind. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.

(2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studentenschaft richtet sich nach den für das Land geltenden Vorschriften. Der Haushaltsplan der Studentenschaft ist unverzüglich nach seiner Verabschiedung zwei Wochen durch Aushang offenzulegen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

(3) Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur deren Vermögen.

§ 76

Rechtsaufsicht

Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Ministers für Unterricht und Kultus. Die Satzungen und Beitragsordnungen der Studentenschaften bedürfen seiner Genehmigung.

12. Abschnitt

Studentenwerk

§ 77

Organisation, Aufgaben

(1) Für die Hochschulen des Landes sind Studentenwerke zu errichten. Es kann auch für mehrere oder für alle Hochschulen des Landes ein Studentenwerk errichtet werden.

(2) Jedes Studentenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Zu seinen Aufgaben gehört die soziale Betreuung der Studenten.

§ 78

Organe, Satzung

(1) Organe des Studentenwerks sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere die Satzung des Studentenwerks. Ihm gehören an:

1. acht Studenten,
2. vier Professoren oder Assistenzprofessoren,
3. vier Vertreter des öffentlichen Lebens,
4. der Kanzler.

Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Satz 2 Nr. 2 oder 3 einen Vorsitzenden.

(3) Dem Vorstand gehören an:

1. zwei Studenten,
2. zwei Professoren oder Assistenzprofessoren,
3. ein Vertreter des öffentlichen Lebens.

Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 einen Vorsitzenden.

(4) Von den Mitgliedern gemäß Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden die Studenten vom Studentenparlament, die Vertreter des öffentlichen Lebens vom Hochschulkuratorium, die Professoren und Assistenzprofessoren vom Senat gewählt.

(5) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte des Studentenwerks besorgt.

§ 79

Beiträge, Haushalt

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben die Studentenwerke nach Maßgabe ihrer Satzung von den Studenten Sozialbeiträge. § 75 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Erfüllung der Aufgaben dienen außerdem Landeszuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes, Zuwendungen Dritter und eigene Einnahmen.

(3) Die Haushaltsführung der Studentenwerke hat im Rahmen eines Haushaltsplanes zu erfolgen, der zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres aufgestellt wird. Zum Schluß eines jeden Jahres sind ein Jahresabschluß und ein Jahresbericht zu erstellen und dem Minister

für Unterricht und Kultus zur Prüfung sowie den beteiligten Hochschulen und Studentenschaften zur Kenntnis vorzulegen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

§ 80

Aufsicht

(1) Die Studentenwerke unterstehen der Aufsicht des Ministers für Unterricht und Kultus. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und darauf, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

(2) Die Satzungen und Haushaltspläne der Studentenwerke bedürfen der Genehmigung des Ministers für Unterricht und Kultus.

Dritter Teil

Wissenschaftliche Hochschulen
in freier Trägerschaft

§ 81

Grundsätze

(1) Private wissenschaftliche Hochschulen sind wissenschaftliche Hochschulen in freier Trägerschaft.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung einer wissenschaftlichen Hochschule in freier Trägerschaft bedarf der Genehmigung des Ministers für Unterricht und Kultus.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung erfolgt nach Maßgabe des Artikels 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Genehmigung gerechtfertigt hätten.

(4) Wissenschaftliche Hochschulen in freier Trägerschaft können Teilbereiche der Wissenschaft umfassen.

(5) An der Willensbildung wissenschaftlicher Hochschulen in freier Trägerschaft sind ihre Angehörigen angemessen zu beteiligen.

§ 82

Staatliche Anerkennung von
Hochschulprüfungen

Hochschulprüfungen werden staatlich anerkannt, wenn sie auf der Grundlage der vom Minister für Unterricht und Kultus erlassenen Rahmenstudienpläne und Prüfungsordnungen sowie unter Vorsitz eines staatlichen Prüfungsleiters abgelegt werden.

§ 83

Staatliche Finanzhilfe

Wissenschaftliche Hochschulen in freier Trägerschaft erhalten staatliche Finanzhilfe nach Maßgabe einer zwischen dem Träger der Hochschule und dem Land zu treffenden Vereinbarung.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 84

Anpassungszeit

(1) Bestehende wissenschaftliche Hochschulen sind in ihrer Organisation unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Der Minister für Unterricht und Kultus kann die in diesem Teil des Gesetzes vorgesehenen Fristen verlängern, wenn und soweit ihrer Einhaltung schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

§ 85

Neubildung der Organe der
Johannes-Gutenberg-Universität
Mainz

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an werden wahrgenommen:

1. die Aufgaben des Senats bis zur Bildung eines Senats nach Absatz 4 von dem bei Inkrafttretenden amtierenden Senat,
2. die Aufgaben des Präsidenten und der Vizepräsidenten bis zu deren Amtsübernahme von dem bei Inkrafttreten amtierenden Rektor und Prorektor,
3. die Aufgaben der Fachbereiche von den bei Inkrafttreten bestehenden Fakultäten.

Die Erstellung eines Entwurfs der Hochschulsatzung (§ 39 Abs. 1 Nr. 5) gehört nicht zu den Aufgaben des amtierenden Senats.

(2) Der amtierende Senat erstellt auf Vorschlag der Fakultäten einen Organisationsplan für die Hochschule und legt ihn spätestens vier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Minister für Unterricht und Kultus zur Genehmigung vor. Der Organisationsplan muß enthalten:

1. die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
2. die Festlegungen für die wissenschaftlichen (§ 51 Abs. 2 und 3) und technischen Einrichtungen,
3. die Bestimmung der Zugehörigkeit der hauptamtlichen und hauptberuflichen Hochschulbediensteten zu den Gruppen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 für die Durchführung der Wahlen. Die Bestimmung der Zugehörigkeit setzt die Zuordnung der Hochschulbediensteten zu den Fachbereichen, der gesamten Hochschule und den wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Senat voraus.

Erfolgt die Vorlage nicht fristgerecht oder wird die Genehmigung nicht innerhalb angemessener Zeit nach der Vorlage erteilt, gilt § 45 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sinngemäß.

(3) Der amtierende Senat bestellt unverzüglich nach Inkrafttreten des Organisationsplanes für jeden Fachbereich aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professoren auf Vorschlag der Fakultäten einen vorläufigen Dekan, der alsbald die Wahlen der Mit-

glieder des Fachbereichsrates (§ 47) und des Dekans (§ 48) durchführt.

(4) Der amtierende Rektor führt unverzüglich nach der Wahl der Dekane die Wahlen zur Versammlung und zum Senat durch und beruft diese Gremien erstmals ein. Dem Senat gehören bis zur Amtsübernahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten der amtierende Rektor als Vorsitzender und der amtierende Prorektor an.

(5) Der Senat gemäß Absatz 4 unterbreitet spätestens drei Monate nach der Wahl seiner Mitglieder auf Grund der Bewerbungen der vom amtierenden Senat durchgeführten Ausschreibung der Versammlung einen Vorschlag nach § 42 Abs. 3 Satz 1. Kommt innerhalb dieser Frist ein Vorschlag nicht zustande, macht die Landesregierung der Versammlung den Vorschlag. § 42 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist mit dem Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder beginnt. Innerhalb der Frist gemäß Satz 1 unterbreitet der Senat der Versammlung auch Vorschläge nach § 44 Abs. 2 Satz 2.

(6) Die zur erstmaligen Bildung der Organe notwendigen Wahlordnungen erläßt der Minister für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem amtierenden Senat durch Rechtsverordnung.

§ 86

Neubildung der Organe der Universität Trier-Kaiserslautern

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an werden wahrgenommen:

1. die Aufgaben des Senats bis zur Bildung eines Senats nach Absatz 3 Satz 2 von dem bei Inkrafttreten amtierenden Senat,
2. die Aufgaben der Teilsenate bis zur Bildung von Teilsenaten gemäß Absatz 2 Satz 2 von den bei Inkrafttreten amtierenden Teilsenaten,
3. die Aufgaben des Präsidenten und der Vizepräsidenten bis zu deren Amtsübernahme von dem bei Inkrafttreten amtierenden Leiter der Universität und den amtierenden Stellvertretenden Leitern,
4. die Aufgaben der Fachbereiche von den bei Inkrafttreten bestehenden Fachbereichen bis zum Ablauf der Amtszeit ihrer Organe.

(2) Jeder bei Inkrafttreten des Gesetzes amtierende Dekan führt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit gemäß Absatz 1 Nr. 4 für seinen Fachbereich die Wahlen der Mitglieder des Fachbereichsrats (§ 47) und des Dekans (§ 48) durch. Jeder Stellvertretende Leiter führt alsbald danach für seinen Bereich die Wahlen der Mitglieder des Teilsenats (§ 58 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 7) durch; dem Teilsenat gehören bis zur Amtsübernahme des Vizepräsidenten und des Präsidenten der amtierende Stellvertretende Leiter als Vorsitzender und der amtierende Leiter der Universität an.

(3) Der Leiter der Universität führt die Wahlen zur Versammlung durch. Er beruft anschließend an die Wahlen der Mitglieder der Teilsenate den Senat erstmals ein; er gehört bis zur Amtsübernahme des Präsidenten dem Senat als Vorsitzender an.

(4) Der Senat gemäß Absatz 3 unterbreitet spätestens drei Monate nach der Wahl seiner Mitglieder auf Grund der Bewerbungen der vom amtierenden Senat durch-

geführten Ausschreibung der Versammlung einen Vorschlag nach § 42 Abs. 3 Satz 1. Kommt innerhalb dieser Frist ein Vorschlag nicht zustande, macht die Landesregierung den Vorschlag. § 42 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist mit dem Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder der Teilsenate beginnt. Innerhalb der Frist gemäß Satz 1 unterbreiten die Teilsenate gemäß Absatz 2 Satz 2 auch Vorschläge nach § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(5) § 85 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Der Senat legt einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Fachbereichsräte die Zugehörigkeit der hauptamtlichen und hauptberuflichen Hochschulbediensteten zu den Gruppen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 für die Durchführung der Wahlen fest. Diese Festlegung bedarf der Genehmigung des Ministers für Unterricht und Kultus; § 85 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 87

Neubildung der Organe der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz

(1) Für die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche und die Neubildung von Organen gilt § 85 mit der Maßgabe entsprechend, daß an Stelle der in § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 genannten Fakultäten die Abteilungen treten.

(2) Die Anwendung des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 setzt die Feststellung des Ministers für Unterricht und Kultus voraus, daß Fachbereiche der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Promotions- und Habilitationsverfahren durchführen können. Die Feststellung erfolgt auf Vorschlag der Landeshochschulkonferenz.

§ 88

Anpassung und Weitergeltung von Ordnungen

Bestehende Ordnungen, insbesondere Studienpläne, Studienordnungen, Prüfungsordnungen und Einschreibordnungen, sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Vorschriften anzupassen; bis dahin gelten sie weiter.

§ 89

Beamtete Hochschulbedienstete

Die Rechtsverhältnisse der beamteten Bediensteten an Hochschulen gemäß § 6 Abs. 1 sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes landesrechtlich, insbesondere durch das Landesbeamtengesetz und das Landesbesoldungsgesetz, zu regeln. Hierbei sind, soweit erforderlich, auch die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen beamteten Bediensteten zu regeln. Bis zu einer Neuregelung gelten die bisherigen Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes.

§ 90

Studentenparlamente und Allgemeine Studentenausschüsse

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Studentenparlamente und bestellten Allgemeinen Studentenausschüsse bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit bestehen. Sie haben ab Inkrafttreten Rechtsstellung und Aufgaben nach diesem Gesetz.

§ 91

Studentenwerke

Bis zur Errichtung von Studentenwerken nach diesem Gesetz können die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Studentenwerke ihre Aufgaben weiter wahrnehmen.

§ 92

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung von Studenten kann für einzelne Studiengänge auf Zeit beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes zwingend erforderlich ist; das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird hierdurch eingeschränkt.

(2) Die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung setzt eine schriftliche Kapazitätsermittlung durch die Hochschule voraus; Kapazitätsermittlungen müssen insbesondere die Gründe für bestehende Ausbildungsengpässe enthalten und Wege für eine Abhilfe aufzeigen.

(3) Zulassungsbeschränkungen werden vom Minister für Unterricht und Kultus nach Anhören des Präsidenten durch Rechtsverordnung angeordnet.

(4) Die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung muß die Zahl der für den einzelnen Studiengang zuzulassenden Studienbewerber sowie Bestimmungen über ihre Auswahl enthalten. Bei der Auswahl ist in erster Linie von den Leistungen und dann von dem seit Erwerb der Hochschulreife verflossenen Zeitraum auszugehen. Ferner sind die Ableistung des Wehrdienstes oder vergleichbarer Dienste, besondere Härtefälle und die Studienmöglichkeit für eine angemessene Zahl von Anwärtern für den öffentlichen Sanitätsdienst, ferner für eine angemessene Zahl von Ausländern zu berücksichtigen.

§ 93

Enteignung

(1) Zugunsten der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz ist die Enteignung der nachstehend bezeichneten Grundstücke zulässig, die für Zwecke des Hochschulbetriebes ständig benötigt werden:

- a) die Grundstücke des Universitätsgeländes,
- b) die westlich des Universitätsgeländes gelegenen Grundstücke, die von der Saarstraße und von den Wegeparzellen Gemarkung Mainz-Bretzenheim Flur 14 Nr. 354, 347 und 346 umgrenzt werden.

(2) Für die Entschädigung und das Enteignungsverfahren gelten die Vorschriften des Landesenteignungsgesetzes einschließlich seiner Schlußvorschriften.

§ 94

Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Unterricht und Kultus erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit den jeweils beteiligten Ministern.

§ 95

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Landesgesetz über die Verfassung und Verwaltung der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz (Universitätsgesetz - UnivG -) vom 6. März 1961 (GVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. März 1970 (GVBl. S. 128), BS 223-30,
2. das Landesgesetz über die Auflösung der Pädagogischen Hochschulen und die Errichtung einer Erziehungswissenschaftlichen Hochschule (Übergangsgesetz) vom 10. Juli 1969 (GVBl. S. 137, BS 223-12),
3. das Landesgesetz über die Errichtung einer Universität Trier-Kaiserslautern vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 287, BS 223-40).

(2) Bestimmungen des Gesetzes nach Absatz 1 Nr. 1 gelten für die Johannes-Gutenberg-Universität Mainz so lange, bis sie durch Anpassung gemäß den Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegenstandslos geworden sind, längstens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter. Entsprechendes gilt im Falle der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz für die Bestimmungen der Landesverordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Auflösung der Pädagogischen Hochschulen und die Errichtung einer Erziehungswissenschaftlichen Hochschule vom 21. August 1969 (GVBl. S. 153, BS 223-12-1) sowie im Falle der Universität Trier-Kaiserslautern für die Bestimmungen der Landesverordnung zur Durchführung des § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Errichtung einer Universität Trier-Kaiserslautern vom 2. September 1970 (GVBl. S. 361).

§ 96

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Mainz, den 22. Dezember 1970

Der Ministerpräsident
Dr. Helmut Kohl